

gegliedert formulierte, das also, obwohl selbst offenbar ohne fränkisches Vorbild²⁴, doch als Vorbild hätte wirken können²⁵.

Bei der nun folgenden Textuntersuchung geht es mir weniger um eine vertieft sachbezogene oder ideengeschichtliche Interpretation des Inhalts. Sie ist schon verschiedentlich in kürzerer oder längerer Form versucht worden²⁶. Mir kommt es mehr auf eine genaue Strukturanalyse an mit dem Ziel, den Kapitulariencharakter des Textes zu überprüfen und, wenn möglich, argumentativ zu erhärten. Wie in den meisten Kapitularien, so verbinden sich auch in unserem Stück kirchliche

24) Ein älteres Kapitular inhaltlich ähnlicher Ausrichtung ist jedenfalls nicht erhalten. Doch warnen die hohen Überlieferungsverluste, keineswegs nur im Kapitularienbereich, davor, allzu rasch von 'neu' oder 'erstmal' zu sprechen. Immerhin handelte schon ein Brief König Pippins d.J. an Lul durchaus von unserem Thema, siehe unten Anm. 41.

25) Nach Karl ZEUMER, *Formulae Merowingici et Karolini aevi* (MGH Formulae, 1886) S. 262 Anm. 3 zeigt unser Stück große Ähnlichkeit („simillimum“) mit jenem Text, der in den *Formulae Salicae Merovingianae* (wohl Ende 8. Jh.) Nr. 63 *Indiculum regalem admonitio* in einen Brief des Königs inseriert ist. Tatsächlich ist ihnen vieles gemeinsam: der Anlaß (*propter istam tribulationem*), ein Großteil der Reaktion (Fasten, Messe- und Psalterlesen) und Almosenspenden. Aber es gibt daneben unübersehbare Unterschiede wie die Forderung, 60 Psalmen zu singen statt 50, eine Erhöhung, die sich nicht allgemein durchsetzen konnte, oder drei, nicht zwei Tage zu fasten, letzteres etwa auch angemahnt im unten Anm. 31 paraphrasierten Brief Karls d.Gr. an Fastrada (791) (MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMMER u. a., 1895, Nr. 20 S. 529) oder in seinem späteren Brief an Bischof Ghaerbald von Lüttich (805) (ed. Wilhelm Alfred ECKHARDT, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich* [Germanenrechte N.F. Deutschrechtliches Archiv 5, 1955] S. 117) und im Schreiben Erzbischof Riculfs von Mainz an Egino von Konstanz (810) (MGH Capit. 1 Nr. 127 S. 249); zudem sollen die Gebete anderen Empfängerkreisen zugute kommen (*pro civitate* etc.), Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, Grafen und Königsvasallen sind nicht eigens genannt, es fehlen die Armenspeisung und vor allem die Notsteuer mit ihrem Tarifsystem: *Unusquisque elemosina faciat*, heißt es schlicht in der Formel. Man hat den Eindruck, sie sei für die einfachen Leute zumindest ebenso gedacht wie für die Oberschicht. Falls ein Einfluß unseres Kapitulars vorliegen sollte, dann doch eher ein indirekter, oder der Verfasser der Formel ist mit seiner Vorlage sehr frei umgegangen. Näher stehen unserem Stück die eben erwähnten Briefe Karls an Fastrada und Ghaerbald sowie Riculfs an Egino.

26) Nach Ganshof, *Note* (wie Anm. 3) etwa VERHULST, *Karolingische Agrarpolitik* (wie Anm. 94), WITTHÖFT, *Münzfuß* (wie Anm. 76), SCHERNER, *Ut priam familiam nutrat* (wie Anm. 40), BUCK, *Admonitio und Praedicatio* (wie Anm. 14) und HÄGERMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 40). Mit abweichenden Interpretationen der Literatur setze ich mich hier aus dem oben genannten Grund nicht auseinander.